

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES**XXII. GP-NR****2846 /AB****2005 -06- 10****zu 2972 J**

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

LIESE PROKOP
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
liese.prokop@bmi.gv.at

Wien, am 9. Juni 2005

DVR: 0000051

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kurt Eder, Peter Marizzi und GesnossInnen haben am 28. April 2005 unter der Nummer 2972/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkehrssicherheit in Österreich – Zahlen und Fakten – sicherheits- und verkehrspolitische Maßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 – 4, 11 - 15, 18 - 24, 26 – 64, 69, 70, 73 – 93, 96 –100, 107, 109, 110 und 112 – 123 wird auf die Beantwortung einer gleichlautenden Anfrage an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verwiesen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Einführung dieses Unterrichtsfaches fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus sind Sichtweisen und Meinungen nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG.

Zu Frage 7:

Eine Anhebung der bestehenden Strafrahmen würde eine Änderung der geltenden Rechtslage bedingen. Die legistische Zuständigkeit dafür liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich werden alle Projekte, die nach Ansicht der Antragsteller eine Förderung durch den Verkehrssicherheitsfond erfahren sollen, beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingereicht. Der Fonds ist beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingerichtet und wird von diesem verwaltet. Über Empfehlung des Beirates, in dem das Bundesministerium für Inneres vertreten ist, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über allfällige Förderungen aus den Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds.

Zu Frage 9:

Im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in den Pflichtschulen ein standardisiertes Verkehrserziehungsprogramm durchgeführt:

1. Klasse Volksschule: 2 Lehrausgänge in die Verkehrsrealität

Themen: Mitfahren im Auto, Ein- und Aussteigen, Gehsteig, Überqueren der Fahrbahn, Erkunden der näheren Umgebung der Schule

2. Klasse Volksschule: 1 Lehrausgang in die Verkehrsrealität

Themen: Wiederholung der oben angeführten Themen, Betreten der Fahrbahn zwischen geparkten Autos (Sichtlinie), verbunden mit der praktischen Umsetzung des Gelernten

3. Klasse Volksschule: 1 Lehrausgang in die Verkehrsrealität

Themen: Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln, Situation bei Haltestellen, Ein- und Aussteigen, praktische Unterweisung über das richtige Verhalten beim Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln

4. Klasse Volksschule: Fahrradprüfung und Radfahrausweis

Projekt: Richtiger Umgang mit dem Fahrrad

Zu Frage 10:

Die Verkehrserziehung in den Kindergärten wird derzeit über Anforderung der Kindergärten auch von der Sicherheitsexekutive bedarfsorientiert durchgeführt.

Zu den Fragen 16 und 17:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres; die Schulwegsicherung obliegt der jeweiligen Verkehrsbehörde.

Zu Frage 25:

Meinungen, Ansichten oder Einschätzungen sind keine Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Zu den Fragen 65 und 66:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 67:

Die Kontrolle des Güterfernverkehrs erfolgt in Österreich auch mobil im Rahmen des motorisierten Verkehrsstreifendienstes durch Beamte der Landesgendarmeriekommanden und der Bundespolizeidirektionen.

Zu Frage 68:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern in jenen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Frage 71:

Alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit zu leisten, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt.

Zu Frage 72:

Persönliche Meinungen und Ansichten sind nicht Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 94 und 95:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 101:

Grundsätzlich ja.

Dessen ungeachtet gilt es jedoch zu bedenken, dass mit der Einführung einer allgemeinen Verwendungsverpflichtung von „Licht am Tag“ Nachteile in der Erkennbarkeit der motorisierten einspurigen Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen sind.

Zu Frage 102:

Die legistische Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Frage 103:

Über die Anzahl durchgeföhrter Geschwindigkeitskontrollen werden keine Aufzeichnungen geföhrt, da der damit verbundene Aufwand mit den Geboten der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Effizienz der Verwaltung für nicht vereinbar erachtet wird.

Zu Frage 104:**Anzeigen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen**

Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004
Burgenland	42.063	46.154	63.832	51.119	48.991
Kärnten	61.237	81.092	88.523	81.221	97.438
NÖ	248.304	362.073	359.842	385.022	394.850
OÖ	174.941	269.889	265.009	295.853	393.336
Salzburg	81.732	90.584	102.764	140.533	130.367
Steiermark	168.459	178.289	191.952	157.380	154.360
Tirol	94.311	75.921	92.472	83.003	87.069
Vorarlberg	41.224	48.010	42.672	43.157	45.761
Wien	163.896	241.005	275.669	279.055	324.680
Österreich	1.076.167	1.393.017	1.482.735	1.516.343	1.676.852

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Straßenarten wird aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen.

Zu den Fragen 105 und 108:

Die Sicherheitsbehörden sind als solche für die Vollziehung der straßenpolizeilichen Vorschriften nicht zuständig.

Zu Frage 106:

Über durchgeführte Alkoholkontrollen werden keine Aufzeichnungen geführt, da der damit verbundene Aufwand mit den Geboten der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Effizienz der Verwaltung für nicht vereinbar erachtet wird.

Anzahl der Atemalkoholuntersuchungen mit dem Alkomat

Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004
Burgenland	12.701	13.634	12.589	12.540	12.341
Kärnten	9.193	6.751	8.375	8.501	9.699
NÖ	28.924	25.922	27.331	31.438	44.556
OÖ	13.168	13.495	13.763	16.240	18.192
Salzburg	11.840	12.366	12.314	13.351	16.656
Steiermark	17.532	18.911	20.937	28.306	29.106
Tirol	10.848	10.129	12.166	21.056	23.329
Vorarlberg	3.286	3.453	3.903	4.667	5.112
Wien	22.180	22.025	22.208	20.622	18.574
Österreich	129.672	126.686	133.586	156.721	177.565

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Straßenarten wird aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen.

Zu Frage 111:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.